

E-Mail vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 5.9.22

Frischluftschneise Hachinger Tal [unser Az. 18-A0140-2019/535-6]

Sehr geehrter Herr Kiesmüller,

für Ihr Schreiben vom 19.08.2022, das Sie in Ihrer Eigenschaft als Sprecher der Bürgerinitiative „Frischluftzufuhr für München“ an Herrn Staatsminister Thorsten Glauber gerichtet haben und in dem es Ihnen um den Erhalt der Frischluftschneise im Grünzug Hachinger Tal geht, danken wir Ihnen. Zu Ihrem Anliegen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Regionale Grünzüge und Trenngrün fungieren auch als Korridore für Kaltluft- und Frischluftströme im Kontext des urbanen Raumes, gliedern ihn und versorgen die besiedelten Bereiche mit Frisch- und Kaltluft. Sie besitzen eine sehr hohe Bedeutung für die bioklimatische Regulationsfunktion im Verdichtungsraum und sind daher grundsätzlich erhaltenswert, gerade auch vor dem Hintergrund des laufenden Klimawandels sowie des prognostizierten weiteren Bevölkerungswachstums.

Auch aus Sicht des Immissionsschutzes sollte im Hinblick auf die Erreichbarkeit zukünftiger, ggf. strenger ausgestalteter Immissionsgrenzwerte und zur Vermeidung des Entstehens lokaler Belastungsschwerpunkte im Rahmen der Bauleitplanung dem Erhalt von Frischluftschneisen eine wichtige Rolle zukommen. Zur Sicherstellung eines gesunden Klimas im Siedlungsbereich sollte ein möglichst ungehinderter Luftaustausch mit der umgebenden, freien Landschaft gewährleistet sein.

Das Landesamt für Umwelt erstellt eine landesweite Schutzgutkarte Klima und Luft, in welcher die bioklimatischen Belastungssituationen bei verschiedenen lokalklimatischen Bedingungen dargestellt werden. Diese Karte dient auch als Entscheidungsgrundlage für die Träger der räumlichen Planung auf den verschiedenen Ebenen, um etwaige Belastungsfaktoren erkennen, vermeiden oder abbauen zu können.

Der Nachweis, ob ein Vorhaben den Funktionen eines regionalen Grünzugs entgegensteht, ist im Rahmen eines kommunalen Bauleitplanverfahrens zu führen. Uns liegen dazu keine Unterlagen vor. Nach der Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung fallen bauplanungsrechtliche Fragen in die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie Fragen der Regionalplanung in die Zuständigkeit des bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesplanung und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Löw

Servicestelle
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel. (089) 9214-00
Mailto: poststelle@stmuv.bayern.de